

Verkürzter Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Lösungsvorschlag zur Musterklausur
mit dem Schwerpunkt Strafsachen
November 2018

(unter Berücksichtigung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 / KostRÄG 2021)

Aufgabe 1:

Fristberechnung der Ladungsfrist des Verteidigers gem. §§ 2 JGG, 217 I, 218, 43 StPO

HVT: Montag 28.05.2018
FB: Montag 14.05.2018 (erste Zustellung an Verteidiger)
FL: + 1 Woche
FE: Montag 28.05.2018

Die Ladungsfrist zum Termin am 28.05.2018 erfolgte damit fristgerecht.
Durch die erneute Zustellung der Ladung an den Verteidiger am 25.05.2018 – nach Ablauf der Ladungsfrist – wird die Ladungsfrist entgegen §§ 2 JGG, 37 II StPO nicht erneut in Lauf gesetzt.

Aufgabe 2:

Die Berufungseinlegungsfrist der Eltern beginnt gem. §§ 2, 67 III JGG, 298 I, 314 I StPO mit der Verkündung des Urteils, obwohl sie nicht bei der Verhandlung anwesend waren. Sie haben zwar ein eigenes Rechtsmittelrecht, jedoch keine eigene Rechtsmittelfrist. Insoweit gilt „die für den Beschuldigten laufende Frist“ (vgl. § 298 I StPO). Der Angeklagte war im Termin anwesend.

Berufungseinlegungsfristberechnung gem. §§ 2 JGG, 314 I, 43 StPO

FB: Montag 28.05.2018 (Verkündung)
FL: + 1 Woche
FE: Montag 04.06.2018, 24.00 Uhr.

Somit wurde die Berufung vom Vater am 04.06.2018 rechtzeitig eingelegt.

Aufgabe 3:

Gem. §§ 2 JGG, 317 StPO beginnt die Berufungsbegründungsfrist mit Ablauf der Berufungseinlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung.

Die Zustellung des Urteils an den Vater als Rechtsmittelführer erfolgte am 11.06.2018. Da somit das Urteil außerhalb der Berufungseinlegungsfrist zugestellt wurde, beginnt die Berufungsbegründungsfrist mit der Zustellung.

Berufungsbegründungsfristberechnung gem. §§ 2 JGG, 317, 43 StPO

FB: Montag 11.06.2018

FL: + 1 Woche

FE: Montag 18.06.2018, 24.00 Uhr

Die Berufungsbegründung erfolgte daher am 18.06.2018 rechtzeitig.

Aufgabe 4:

Für die Aufnahme der Berufungsbegründung ist gem. § 24 II Nr. 1 RPflG der Rechtspfleger beim Amtsgericht Heinsberg als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuständig.

Aufgabe 5:

Eine Vollstreckung des Urteils vom 28.05.2018 kommt erst mit Eintritt der absoluten Rechtskraft in Betracht, §§ 2 JGG, 449 StPO. Rechtskraft tritt ein, wenn alle Anfechtungsberechtigten ihr Anfechtungsrecht verloren haben.

Statthafte Rechtsmittel sind die Berufung gem. §§ 2 JGG, 312 StPO und die Sprungrevision gem. §§ 2 JGG, 335 I, 312 StPO.

Grundsätzlich anfechtungsberechtigt sind:

- der Angeklagte, §§ 2 JGG, 296 I StPO
- seine Eltern, §§ 2, 67 III JGG, 298 StPO

- der Verteidiger, §§ 2 JGG, 297 StPO
- die Staatsanwaltschaft, §§ 2 JGG, 296 StPO

Niemand hat sein Anfechtungsrecht verloren.

Adressat für die Rechtsmittel einlegung ist das Gericht des ersten Rechtszugs, §§ 2 JGG, 314 I, 341 I StPO.

Hier ist also das Amtsgericht Heinsberg der richtige Adressat.

Die Rechtsmittelfristen betragen eine Woche, §§ 2 JGG, 314, 341 StPO und beginnen für alle Rechtsmittelberechtigten – auch für die in der Hauptverhandlung nicht anwesenden Eltern – mit der Verkündung (vgl. obige Lösung zu Aufgabe 2).

Fristberechnung (s.o.), §§ 2 JGG, 314 I, 43 StPO

FB: Montag 28.05.2018

FL: + 1 Woche

FE: Montag 04.06.2018, 24.00 Uhr.

Somit erfolgte die Berufungseinlegung durch den Vater rechtzeitig am 04.06.2018 (s.o.).

Da die Berufung statthaft und rechtzeitig eingelegt wurde, ist die Rechtskraft des Urteils gehemmt, §§ 2 JGG, 316 I StPO.

Rechtskraft des Urteils kann daher erst mit der Rechtskraft der Berufungsentscheidung eintreten. Hier wurde die Berufung durch Urteil vom 30.07.2018 als unbegründet zurückgewiesen.

Statthaftes Rechtsmittel gegen das Verwerfungsurteil ist die Revision gem. §§ 2 JGG, 333 StPO.

Anfechtungsberechtigung (s.o.)

Der Angeklagte, seine Eltern, sein Verteidiger (und die Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten) haben ihr Anfechtungsrecht durch die Einle-

gung der Berufung durch den Vater verloren, § 55 II JGG.

(Revision ist zwar statthaft, aber unzulässig)

Adressat für die weitere Rechtsmitteleinlegung ist das Gericht, dessen Urteil angefochten wurde, §§ 2 JGG, 341 I StPO, also das Landgericht Aachen.

Die Rechtsmittelfrist beträgt eine Woche, §§ 2 JGG, 341 StPO und beginnt für alle Anwesenden mit der Verkündung, das waren hier alle außer dem Angeklagten. Allerdings beginnt auch für ihn die Rechtsmittelfrist mit der Verkündung gem. § 341 II StPO, weil sein Verteidiger anwesend war.

Fristberechnung gem. §§ 2 JGG, 341 I, II, 43 StPO

FB: Montag 30.07.2018

FL: + 1 Woche

FE: Montag 06.08.2018, 24.00 Uhr

Die Rechtsmitteleinlegung durch den Angeklagten erfolgte somit am 21.08.2018 verspätet.

Daher ist die Rechtskraft nicht mehr gehemmt, §§ 2 JGG, 343 I StPO.

Rechtskraft tritt daher bereits am 07.08.2018, 0.00 Uhr ein.

Aufgabe 6:

Für den Kostenansatz ist sachlich und örtlich die StA Duisburg gem. §§ 5 Abs. 1 KostVfg, 19 Abs. 2 Satz 1 GKG zuständig.

Funktionell zuständig ist der Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt als Kostenbeamter gem. § 1 KostVfg, §§ 3 Abs. 2 und 5 GStO.

Die Kosten sind gem. § 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit anzusetzen.

In Strafsachen werden die Kosten gem. § 8 Satz 1 GKG erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

Kostenrechnung ./ **Mesut Mutlu**

1. Gebühr für die 1. Instanz – 10 Monate – § 3 II, Vorb. 3.1 Abs. 1, 5, 6, KV 3111 GKG (Differenzstrafe: 10 Monate, Gesamtstrafe: 1 Jahr 7 Monate ./. frühere Strafe: 9 Monate)	310,00 €
2. Gebühr für die MBS –Führerscheinentzug– § 3 II, Vorb. 3.1 Abs. 4, 6, KV 3116 GKG	77,00 €
3. Gebühr für die Berufungsinstanz – 10 Monate – § 3 II, Vorb. 3.1 Abs. 1, 5, 6, KV 3121, 3111 GKG	155,00 €
4. Gebühr für die MBS –Führerscheinentzug– 2. Instanz § 3 II, Vorb. 3.1 Abs. 4, 6, KV 3121, 3116 GKG	38,50 €
5. Zeugenauslagen Allers + Bernhard (gem. Diebstahl) §§ 3 II, 33, KV 9005 GKG, 466 S. 1 StPO, 8 IV KostVfg. (1/2)	50,00 €
6. Zeugenauslagen Celik (Trunkenheit im Verkehr) § 3 II, KV 9005 GKG	50,00 €
7. Auslagen für die Blutuntersuchung (Trunkenheit im Verkehr) § 3 II, KV 9015, 9013, 9005 GKG	130,00 €
8. Sachverständigenauslagen (Trunkenheit im Verkehr) § 3 II, KV 9005 GKG	350,00 €
Gesamtbetrag:	1.160,50 €

schuldet Mesut Mutlu, § 29 Nr. 1 GKG
einzufordern zum Soll (§ 25 KostVfg.)
Nachforderungsvorbehalt i.H.v. 50,00 €
Mitschuldnerin ist Linda Lambertz i.H.v. 50,00 €
(Merkblatt beifügen)

Kostenrechnung ./ Linda Lambertz

1. Geldstrafe, 150 TS á 30,00 € (§§ 1, 4 EBAO)	4.500,00 €
2. Gebühr für die 1. Instanz –Geldstrafe 150 TS– § 3 II, Vorb. 3.1 Abs. 1, 6, KV 3110 GKG	155,00 €
3. Gebühr für die Berufungsinstanz –Geldstrafe 150 TS– § 3 II, Vorb. 3.1 Abs. 1, 6, KV 3120, 3110 GKG (-1/3)	155,00 €
4. Zeugenauslagen Allers und Bernhard (gem. Diebstahl) §§ 3 II, 33, KV 9005 GKG, 466 S. 1 StPO, 8 IV KostVfg. (1/2)	50,00 €
5. Zeugenauslagen Erkmen (gem. Diebstahl) § 3 II, KV 9005 GKG	70,00 €
Gesamtbetrag:	4.930,00 €

schuldet Linda Lambertz, § 29 Nr. 1 GKG
einzufordern ohne Sollstellung (§ 26 KostVfg.)
Nachforderungsvorbehalt i.H.v. 50,00 €
Mitschuldner ist Mesut Mutlu i.H.v. 50,00 €